

# RS Vwgh 1998/5/26 98/07/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §16 Abs1;

ZustG §16 Abs5;

## Rechtssatz

Im Falle einer Unzulässigkeit der Ersatzzustellung, die ihren Grund darin hat, daß der Zusteller nicht davon ausgehen durfte, daß sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält, kommt § 16 Abs 5 ZustG nicht zur Anwendung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070032.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)